



GEMEINDE LAUTENBACH ORTENAUKREIS

Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FKS) vom 8. November 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 04. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lautenbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) in der Fassung vom 08. November 2016 wird wie folgt geändert:**

§4 (Berechnung der Kostensätze) wird um Abs. 7 wie folgt ergänzt:

Sofern die der Kostenersatzerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Gemeinde Lautenbach zukünftig als umsatzsteuerbar angesehen werden, so werden die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Beträge als Nettobeträge angesehen und erhöhen sich damit um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lautenbach, den 04. April 2023


Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 04. April 2023



Thomas Krechtler
Bürgermeister